

Für die Datierung der übrigen Schreiben eignen sich besonders die Angaben über die mit Siglen bezeichneten Pröpste. In Nr. 153, 50 und 51 wird ein Propst E. genannt. L i n d n e r verzeichnet zwei Pröpste, die hier in Betracht kämen: Engelmars und Eberhard I.⁵²⁵). Für den auf Eberhard folgenden Propst Reinhard gibt L i n d n e r als Datum der ersten urkundlichen Erwähnung die Datierung des Privilegs Alexanders III. von (1166—1179) März 7 an (GP. 1, 372 Nr. 4). Die Datierung B r a c k m a n n s beruht lediglich auf dem Itinerar Alexanders⁵²⁶). Nun ist Nr. 153 an Graf Berthold II. gerichtet, der nach 1173 Oktober 6 den Titel eines Markgrafen von Istrien führte⁵²⁷). Dieses Datum bietet den einzigen Anhaltspunkt für den Terminus ante quem der Briefe Nr. 153, 50 und 51 und damit auch für den Terminus post quem des genannten Alexanderprivilegs. Die Sedenzzeiten Engelmars und Eberhards I. müssen demnach gemäß den Adressensiglen der drei Briefe in die Zeit von 1155 Juni 18 (Kaiserkrönung Friedrichs I.) / 1157 Mai 2 (Berthold II. Vogt von Tegernsee) / 1159 September 7 (Wahl Alexanders III.) — 1173 Oktober 6 eingeordnet werden. Diese groben Datierungen lassen sich stark einengen.

Der Inhalt der Briefe läßt erkennen, daß E. in Nr. 153 und 50 nicht mit dem in Nr. 51 identisch sein kann. Der erste stand bei Rupert in gutem Ansehen und wurde von den Chorherren vertrieben, während der zweite von Kaiser und Papst zum Gehorsam gegen Tegernsee ermahnt werden mußte. Wir haben also einmal Engelmars und zum anderen Eberhard vor uns. Die Reihenfolge der drei Briefe ergibt sich unter Verwertung einiger Nachrichten der Schreiben Nr. 53 und 249 aus ihrem Inhalt. Auf den vertriebenen E. folgte ein ohne Sigle genannter und von den Chorherren gegen Ruperts Willen eingesetzter Propst. Rupert investierte ihn schließlich doch noch *in celebri conventu*, *ubi episcopus Frisingensis aderat* (Nr. 153). Eine Gleichsetzung dieser Versammlung mit dem Gerichtstag zu Föhring (1159 Februar 22) entfällt, da Albert dort nicht anwesend war, wie die Existenz des Briefes Nr. 249 beweist. Die grobe Datierung für den *celebris conventus* kann zunächst mit 1157 Mai 2 (Berthold II. Vogt von Tegernsee) — 1173 Oktober 6 (s. oben den Terminus ante quem für Nr. 153, 50, 51) angegeben werden. Ist dieser *conventus* vor oder nach dem Gerichtstag von Föhring anzusetzen? Das angeführte Zitat nennt einen *episcopus Frisingensis*; es kann also entweder auf Otto I. für die Zeit von 1157 Mai 2 — 1158 Septem-

⁵²⁵) L i n d n e r, Monast. S. 150 Nr. 4 u. 5, gibt für beide „ca. saec. XII.“ an.

⁵²⁶) Der Papst ist weder vor 1166 noch nach 1179 an einem 7. März im Lateran nachweisbar; vgl. auch JL. 13178.

⁵²⁷) S. oben S. 395 f. u. Anm. 409.